

**Ergänzung und Korrektur der Festlegungen zum Spielbetrieb des  
Thüringer Volleyball-Verband e.V. vom 17.11.2021**

Liebe Vereinsvertreterinnen, liebe Vereinsvertreter,

nachdem wir am gestrigen Donnerstag, 18.11.2021 die neuen Festlegungen aus der internen Beratung vom 17.11.2021 veröffentlich haben, ist zwischenzeitlich die

**Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport  
vom 18. November 2021**

**Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der  
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren  
Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)**

mit Wirkung zum heutigen 19.11.2021 in Kraft getreten.

[https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-11-18\\_TMBJS-Allgemeinverfuegung\\_Kita-Schule-Jugendhilfe-Sport.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-11-18_TMBJS-Allgemeinverfuegung_Kita-Schule-Jugendhilfe-Sport.pdf)

Gemäß der nun vorliegenden Allgemeinverfügung müssen wir einen Teil der getätigten Festlegungen korrigieren.

Festlegungen vom 17.11.2021	Korrektur
<p>Trainer, Betreuer, Zuschauer müssen auch auf Jugendveranstaltungen entsprechende 2G-Nachweise erbringen.</p>	<p><del>Trainer, Betreuer</del>, Zuschauer müssen auch auf Jugendveranstaltungen entsprechende 2G-Nachweise erbringen.</p> <hr/> <p>3G+ Regelung für Trainer und Betreuer im Kinder- und Jugendbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlegen eines negativen PCR-Tests, welcher nicht älter als 48h sein darf</li> </ul> <p>gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO</p>
<p>Nehmen Kinder und jugendliche Spieler und Spielerinnen am regelmäßigen Testverfahren der Schule (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen) teil, sind diese von der 2G-Regelung ausgenommen.</p>	<p>Nehmen Kinder und jugendliche Spieler und Spielerinnen am regelmäßigen Testverfahren der Schule (allgemeinbildende <del>und berufsbildende</del> Schulen) teil, sind diese von der 2G-Regelung ausgenommen.</p> <p>Ebenso sind Kinder und Jugendliche, die nicht am regelmäßigen Testverfahren der Schule teilnehmen, von der 2G-Regelung ausgenommen, wenn sie ein negatives Testergebnis vorweisen können.</p>

Die Korrekturen werden in der Fassung auf der Homepage eingearbeitet und stehen dort zeitnah in geänderter Fassung zur Verfügung.

Zudem möchten wir auch aufgrund der Rückmeldungen und Rückfragen einzelner Mitglieder die Festlegung der Symptome aus der Verordnung mitgeben:

#### **Festlegung der Symptome**

Das Betretungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- mit Kopf- und Gliederschmerzen;
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 °C;
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
  - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
  - eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

19.11.2021  
Christopher Röder-Rehberg